



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundeskanzleramt
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z: GE/9.88
Datum: 14. APR. 1989
Verteilt: 18.4.89

Auskünfte:
Dr. Schneider
Tel. (05574) 511
Durchwahl:
2064

Aktenzahl: PrsG-1697
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 7. April 1989

Betrifft: ATP-Durchführungsgesetz, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 31.1.1989, GZ 71.007/19-VII/12/88

Gegen den übermittelten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen, werden keine Einwendungen erhoben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Begriffe "Absender", "Versender" und "Beförderer" bereits im GGSt definiert sind. Allerdings entspricht die Definition des Absenders nach dem vorliegenden Entwurf der Definition des Versenders nach dem GGSt und die Definition des Versenders nach dem Entwurf der Definition des Absenders nach dem GGSt. Nach Möglichkeit sollten für beide Bundesgesetze übereinstimmende Begriffsdefinitionen gewählt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Hinweg